

Statuten

23. Januar 2002

A) Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Automotive Competence Pool“, im folgenden „AC-Pool“ genannt, besteht auf Grund der Statuten ein Verein von in F+E tätigen Personen im automotiven Bereich an (Fach-)Hochschulen, nach Art. 60 ff ZGB. Sitz des AC-Pools ist Biel.

Art. 2 Der AC-Pool bezweckt:

- a) Generierung zusätzlicher F+E-Aktivitäten
- b) Imageförderung durch kompetente Projektteams und permanentes Feed-Back im Bereich Kunden- und Mitgliederzufriedenheit
- c) Bildung grösserer F+E-Gruppen durch Vernetzung der Kapazitäten
- d) Festlegung von Tarif- und Haftungsprinzipien bei gemeinsamen Projekten
- e) Aufbau von fehlenden Kompetenzen, die in der Wirtschaft nachgefragt werden
- f) Förderung und Unterstützung des Nachwuchses bei der Ausübung von F+E-Aktivitäten
- g) Die Pflege der Beziehungen zur Wirtschaft, zu Institutionen und Behörden

B) Mitgliedschaft

Art. 3 Der AC-Pool setzt sich zusammen aus:

- a) Dozierenden an (Fach-)Hochschulen
- b) Fachleute aus dem automotiven Bereich
- c) Gönnern (Firmen/Institutionen)
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 4 Dozierende an (Fach-)Hochschulen und Fachleute aus dem automotiven Bereich sind Personen, welche sich an F+E-Projekten des AC-Pools beteiligen wollen und über entsprechende Kompetenzen verfügen.

Art. 5 Gönner sind Einzelpersonen, Vereine, Firmen, Verbände, die dem AC-Pool verbunden sind.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den AC-Pool besonders verdient gemacht haben.

C) Beginn der Mitgliedschaft

Art. 7 Über die Aufnahme und den Status (Art. 3) neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, aufgrund der Statuten.

D) Rechte der Mitglieder

Art. 8

- a) Alle Mitglieder nach Art. 3 a, b und d besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- b) Gönner besitzen beratende Stimme.

E) Finanzierung des AC-Pools

Art. 9 Der AC-Pool finanziert sich aus:

- a) Projektaktivitäten
- b) AC-Poolvermögen
- c) Mitgliederbeiträgen
- d) Geschenken und Vergabungen
- e) Sponsoring

Strukturelle Aufwände trägt jeder Netzwerkpartner selber.

F) Mitgliederbeiträge und Geschäftsjahr

Art. 10

- a) Der AC-Pool erhebt einen Jahresbeitrag der von der Hauptversammlung festgesetzt wird und maximal CHF 100.- beträgt.
- b) Gönner bezahlen mindestens die Höhe des Jahresbeitrages und werden in der Regel durch eine Person vertreten.
- c) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- d) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.
- e) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

G) Haftung

Art. 11 Für die Verpflichtungen des AC-Pools haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

H) Ende der Mitgliedschaft

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Auf Jahresende nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand
- b) Infolge Inaktivität im Projektbereich oder versäumter Beitragsleistung, jeweilen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung sowie nach Genehmigung durch die Hauptversammlung
- c) Infolge Ausschlusses durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des AC-Pools schädigt.

I) Organisation und Verwaltung

Art. 13 Organe des AC-Pools sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

K) Die Hauptversammlung

Art. 14 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr statt. Gegenstand der Hauptversammlung bilden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Bericht des Projektsekretärs zu den Aktivitäten im Geschäftsjahr

- d) Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren und Rechnungsabnahme
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Budgetvorlage
- g) Mutationen
- h) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- k) Jahresprogramm
- l) Genehmigung der Netzwerkregeln
- m) Anträge, Verschiedenes.

Art. 15 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 16 Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Art. 17 Für alle Anträge steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu. Anträge sind ihm mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Vorbehalten bleiben die Art. 24 und 25. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 19 Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handmehr; dagegen muss auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden geheim abgestimmt werden.

L) Vorstand

Art. 20 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern (Art. 3 a, b, c) zusammen:

- a) Präsident
- b) Sekretär-Protokollführer
- c) Kassier

Vom Vorstand sind ferner die Funktionen Vizepräsident und Projektsekretär abzudecken. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Versammlung gewählt wird - selbst.

Art. 21 Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den AC-Pool nach aussen. Er beruft die Mitglieder des Vorstandes nach freiem Ermessen oder auf Begehren eines Vorstandsmitglieds zu Sitzungen ein. Er erstattet den Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung.

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion des Präsidenten.

Der Sekretär erledigt, in der Regel in Verbindung mit dem Präsidenten, die Vereinskorrespondenzen. Er erstellt von der Hauptversammlung und allen Vorstandssitzungen ein Protokoll.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte und die Beitrags- sowie Mitgliederkontrolle. Er legt der Hauptversammlung alljährlich Rechnung ab. Für alle Auszahlungen über Fr. 200.– ist das Visum eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Der Projektsekretär arbeitet gemäss den Netzwerkregeln des AC-Pool.

Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte und Aufgaben Delegierte bezeichnen.

Art. 22 Der Vorstand ist ermächtigt, über Vereinsausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrage von Fr. 2000.– pro Vereinsjahr von sich aus zu beschliessen.

Art. 23 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Jeder Inhaber eines Amtes ist wieder wählbar.

M) Revision der Statuten

Art. 24 Eine Statutenrevision kann nur von einer Hauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

N) Auflösung

Art. 25 Die Auflösung des AC-Pools kann nur an einer Hauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung in Biel am 23. Januar 2002 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Robert Kaeser

Der Sekretär: Karl Meier-Engel